

Theater in Riesa. Die Direktion Richter veranstaltet Aufführungen am Dilltagabend und an den beiden Weihnachtsfeiertagen. Am Nachmittag des Dilltagabends findet für Kinder und Erwachsene eine Weihnachtsaufführung statt. Näheres ist im Anzeigenteil zu ersehen.

Der Waisenschmied von Worms, unseres Altmeisters Borhing gelangt am 8. Weihnachtsfeiertag im Hotel Stern zur Aufführung mit Chor und Orchester durch die "Veterean-Over" aus Dresden unter Mitwirkung der Kapellensängerin Gertrude Wödlings, sowie Kapellensänger Robert Wöhlke.

Der Landesausflug der Vereine vom Roten Kreuz kann die erfreuliche Mitteilung machen, daß langwierige Verhandlungen mit der russischen Regierung dahin geführt haben, daß diese den seit der üblichen U.S.A. von Gefangenen an Gefangene in Rußland nunmehr aufgehoben hat. Wie die russische Regierung offiziell mitgeteilt hat, wurden die einbehaltenen Beträge den Gefangenen nachverolltet.

W. Eier aus Dänemark. In den Zeitungen erscheinen immer noch Anzeigen ausländischer, insbesondere dänischer Firmen, die sich zur Lieferung von Eiern an Verbraucher durch Postpaket anbieten. Wer auf Grund einer solchen Anzeige Eier bestellt, wird die Eier nicht erhalten. Denn nach den bestehenden Vorschriften sind alle Eier, die aus dem Auslande eingeführt werden, an die Rentier-Einkaufsgesellschaft in Berlin abzuliefern, die die Eier schon an der Grenze in Empfang nimmt, um sie dann dem allgemeinen Verbrauch zuzuführen. Sie zahlt für die so beschaffenen Eier aber nicht etwa den Preis, den der Besteller mit der ausländischen Firma vereinbart hat, sondern nur den meist viel geringeren Preis, den sie selbst beim Einkauf im Auslande hätte zahlen müssen. Der Besteller solcher Eier wendet also nicht nur Worte und Mühe der Bestellung vergebens auf, er wird vielmehr unter Umständen auch noch durch seinen Preisunterschied empfindlich geschädigt.

Bur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Der Wasserstand der Elbe hatte sich in den letzten Tagen beinahe bis zur Vollschiffigkeit am Wustiger Regel aufgefressert, fällt aber wieder. Die Verladeeffern der Braunkohlen in Böhmen bleiben in jeder Woche nahezu dieselben. Der Raum dafür wurde etwas knapper, und so wurde eine höhere Frachtforderung gestellt, die auf 310 Pfg. Grundfracht für die Tonne nach Magdeburg lautete. Das Geschäft an der Mittelelbe wurde etwas flauer, als es in den letzten Wochen war. Die Schiffsfahrtsgruppe zahlte den Schiffen zuletzt für Kohlen und Holz ab Magdeburg nach Stettin 22 Pf. für Salz derselben Strecke 24 Pf., für Kohlen Riesa-Stettin 26 Pf. für 100 Kilogramm und währte daneben freies Schlepven von Waren nach Stettin und freie Abgaben. Das Hamburger Berggeschäft ist hinsichtlich des Wassergüterverkehrs fortgesetzt flau, und so zeigen die Elbefrachten wenig Veränderungen, während die Kohlenfracht nach Berlin durch die neuerliche Erhöhung des Schleplohnes Hamburg-Berlin auf 16 Pf. für 100 Kilogramm nicht unbeträchtlich bleiben wird. Der Elbhamburger Verkehr Hamburg-Berlin und Hamburg-Schlesien ist ziemlich reger.

Gröba. Das Königl. Garnisonkommando in Riesa hat auf Ansuchen des Herrn Gemeindevorstand Hans in entgegenkommender und dankenswerter Weise verfügt, daß am 1. Weihnachtsfeiertag, am Neujahrstag, am 2. Osterfeiertag, am 2. Pfingstfeiertag und außerdem im nächsten Jahre am 7. Januar, 11. Februar, 4. März, 6. Mai, 10. Juni, 1. Juli, 12. August, 2. September, 14. Oktober, 4. November und 9. Dezember entweder durch die Honnier- oder Artillerie-Kapelle Musik auf dem Georgplatz gespielt werden soll.

Rickia. Dem Unteroffizier Alfred Leiber von hier, Inhaber der Friedrich August Medaille, wurde am 7. Dezember das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Schlag. Die Volkzeitung ist hier für den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie für den Silvesterabend auf 11 1/2 Uhr festgesetzt worden. Am Neujahrstage dürfen Gastwirtschaften, Vergnügungstätten und Theater bis 11 Uhr abends geöffnet bleiben.

Ramens. Ein Besuch des hiesigen Gastwirtsvereins um Verlängerung der Volkzeitung von 10 auf 11 1/2 Uhr wurde von der Kreisbauernschaft abschlägig beschieden.

Leipzig. In einer Gastwirtschaft in Leipzig-Volkmarshof war im Abort ein Simer mit erlöschenden Gasleuchte aufgestellt worden, um das Einfrieren der Wasserleitung zu verhindern. Ein Soldat, der den Abort benutzte, wurde durch die Gase betäubt und war bereits tot, als man ihn auffand. Ein aufreger Vorfall ereignete sich hier in einem Kaffeehaus. Ein ansehend nervenkranker Soldat gab in einem Lokal aus einem Revolver vier Schüsse ab, von denen zwei in die Decke einschlugen, während sich der Mann durch die beiden anderen verlor, daß es nach einem Lazarett geschafft werden mußte.

Die Eroberung der Höhe 304.

Der amtliche deutsche Heeresbericht vom 7. Dezember 1918 meldet, daß die aus den Sommerkämpfen bekannte Höhe 304, auf dem Westufer der Naas südlich von Raucourt und im Nordwesten von Verdun gelegen, von Abteilungen des Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15 erobert worden sei. Ueber den Verlauf dieser Kämpfe geht uns von unabhängiger Seite folgender Bericht zu:

Die Kämpfe des Sommers hatten uns zwar den Besitz der sich lang hinziehenden, vielgenannten Höhe 304 gebracht und den Franzosen diese das Hintergelände stark beherrschende Stellung genommen, aber auf der Höhe selbst war es nicht gelungen, den Feind hinter die Höhenlinie zu drängen. An dieser Stelle ragte ein keilförmiges Grabengebüsch in unsere Linienführung herein, das bald den kennzeichnenden Namen "Bachahn" erhielt.

Als Schanzenschiefer auf der Stellungskarte hätte man sich den alten "Bachahn" gefallen lassen, aber er erwies sich als außerordentlich hochhaft und schwerlich. Nicht nur, daß er durch das Auge der dort hausenden Beobachter der Artillerie alle unsere von rückwärts anrückenden Kolonnen und Arbeitskommandos verriet und das Feuer auf sie leitete, er sah auch nach Osten zu in unser Grabensystem ein und konnte dadurch das feindliche Feuer regulieren. Ferner beherrschte er die Scharschützen und Maschinengewehre, die auf einzelne Punkte schossen und die Annäherung in unsere dichten Gräben außerordentlich gefährlich machten.

Der "Bachahn" mußte also beseitigt werden. Aber leicht war diese "Operation" nicht. Mehrfache Versuche unserer Vorkämpfer hatten zwar bestig an ihm gerüttelt, hatten ihn jedoch nicht herausbrechen können.

Wegen Mittag des 6. Dezember leitete die artilleristische Vorbereitung des Sturmes ein, und mit der Sekunde des Angriffsbefehls verlegte sich das Feuer der Mörser und Geschütze weiter nach rückwärts, der "Bachahn" war sturmreif. In diesem Augenblick stürzten die braven 15er mit den ihnen zugeteilten 7ten Pionieren sich über die Sturmleitern drängend an den Gräben heraus und in beständig feindlichen Artillerie- und Maschinengewehrfire vorwärts auf das beherrschte Ziel zu.

Mit ungeplantem Seltenem, vornehm die Handgranatenwerfer, überkamen sie in prachtvollem Schwunge die im Befehl genannten Gräben. Es kostete Mühe, die Leute in den belohlenen Rissen zu halten und die darüber hinanlaufenden Feinde weiter gefolgt zu lassen mehr genommen. Die feindliche anschließende Kompanie, die nicht

Russische Nachhutstellungen erfüllt. Sulcea besetzt.

(Ausschl.) Großes Hauptquartier, 23. Dezember 1918.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Herzog Albrecht von Württemberg.

Im Oberen und Mittelschichtsbogen erreichten gestern die Artilleriekämpfe erhebliche Stärke. Südlich von Obern griffen englische Abteilungen an; sie wurden durch Feuer an einer Stelle im Nahkampf zurückgetrieben. Südlich von Boesinghe drangen mehrere Patrouillen in die feindlichen Gräben und brachten Gefangene, Maschinengewehre und Beuteflüche zurück.

Heeresgruppe Kronprinz.

An der Champagne- und Raasfront nur geringe Feueraktivität. In den Bogen, nordwestlich von Münster, hoben deutsche Streifkommandos einen französischen Sappenposten auf. Bei Franpelle, östlich von St. Die, und südlich des Rhein-Rhone-Kanals wurden nach starker Artillerievorbereitung angreifende französische Abteilungen abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Nichts Wesentliches.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph.

In den Waldkarpathen mehrfache Patrouillenunternehmungen, bei denen Gefangene und Maschinengewehre eingebracht wurden. Südlich von Westecanesci nahmen österreichisch-ungarische Abteilungen eine jüngst aufgegebene Vorstellung den Russen wieder ab.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radensen.

In der Dobrudschka stürmten die verbündeten Truppen mehrere russische Nachhutstellungen und besetzten Sulcea an der unteren Donau. Die Gefangenenzahl hat sich auf über 1600 erhöht; mehrere Maschinengewehre waren die Beute.

Mazedonische Front.

Am Doiran-See Artilleriefeuer. In der Struma-Ebene Vorpustengeschichte. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

mit vorgehen sollte, konnte dem famosen Draufgänger nicht untätig zusehen; sie stürmten ohne Befehl in wildem Angriff den feindlichen Gräben und brachten nach seiner Zurückweisung Gefangene und ein Maschinengewehr zurück, als der Kompanieführer ihnen in ihren Gräben zurückgehen befohl. Wenige Minuten schon nach der im Befehl für den Sturm festgesetzten Zeit langten die Turgen und doch so unvollständigen und stolzen Frontsprünge an die rückwärtigen Befehlsstellen: "Ziel 1 genommen", "Ziel 2 genommen", und am Abend befanden sich bereits mehr als 200 Gefangene, darunter 5 Offiziere, auf dem Marsch nach rückwärts. Genommen war der "Bachahn" im schneidigen Ansturm. Nun blieb es, die gewonnene Stellung sofort mit den eigenen Linien zu verbinden, zu besetzen und mit feindwärtigen Hindernissen zu versehen. Materialträger waren gleich im ersten Ansturm mit vorgeführt, und trotz feindlichen Feueranstößen und arbeiteten die Braven die ganze Nacht hindurch.

Die Franzosen waren so weit zurückgetrieben, daß sie sich zu einem sofortigen Gegenstoß nicht zusammenschließen vermochten, und am anderen Vormittag "Kämpfen" sie sich aus weiter Ferne, immer erneut Handgranaten in die ungenügend von ihnen verlassenen Gräben werfend, langsam und geräuschvoll in die übliche Schützengrubenentfernung heran und melbten diese von ihnen lediglich aus Schred zeitweise verlassenen Gräben im Eilekturbericht als uns wieder entziffen. Ein am Nachmittag erfolgter Gegenstoß ergab das wirklich von uns Genommene brachte ihnen dagegen nichts als Verluste.

Mit erhellenden Worten der Anerkennung hat der Armeeführer, der deutsche Kronprinz, am 12. Dezember, nach einem Vorbeimarsch der braven 15er, deren tapferer Tat gewürdigt.

Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz.

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des gemäß § 19, Absatz 1 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 gewählten Reichstagsausschusses am 21. desselben Monats eine weitere Verordnung erlassen, die Ausführungsbestimmungen für die Errichtung, Zusammenfassung und Tätigkeit der in dem bezeichneten Gesetze vorgesehene Zentralstelle (§ 6) und Ausschüsse (§ 4, § 7 und § 9) enthält.

Die Verordnung bestimmt zunächst, daß die Zentralstelle und die Ausschüsse vom Reichstag errichtet werden, in Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium die Ausschüsse im Vornehmen mit dem Kriegsamt und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

Die Vorschriften regeln weiter die Bestellung von Stellvertretern für die Zentralstelle und die Ausschüsse, die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellungen als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter, die Voraussetzungen, unter denen die Uebernahme des Amtes eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreters abgelehnt werden kann. Die Geldstrafen, die über solche Vertreter wegen ungebührlicher Ablehnung dieses Amtes oder wegen Pflichtverstoßes verhängt werden können, die Tagelöhner und Aufwandsentschädigungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter (§ 15. R. Tagelöhner, Fahrkosten zweiter Klasse für Eisenbahn, erster Klasse für Schiffahrt), die Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Amtswiederherstellungspflicht, sowie die Pflicht der Behörden und behördlichen Einrichtungen, dem Kriegsamt, der Zentralstelle und den Ausschüssen Rechtshilfe zu leisten.

Es sind ferner zum Schutze der Arbeitnehmervertreter Bestimmungen vorgelesen, wonach ihr durch Teilnahme an Sitzungen der Zentralstelle oder eines Ausschusses begründetes Fernbleiben von der Arbeit bei unvorhergesehener Anwesenheit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigungspflicht gibt und ihnen wegen der Uebernahme oder Ausübung des Amtes als Arbeitnehmervertreter keinerlei Nachteil von dem Arbeitgeber zugefügt werden darf. Alle diese Bestimmungen entsprechen mit gewissen, sich aus der Sachlage

ergebenden Abweichungen den parallelen Vorschriften des ersten Buches der Reichsversicherungsordnung.

Besondere Erwähnung verdient vor den sonstigen Bestimmungen die Vorschrift, daß vor Erlass der Entscheidung, ob ein Beruf oder Betrieb als zum Vaterländischen Hilfsdienst gehörend, anerkannt wird und ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Betriebe usw. beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände von dem Ausschusse gehört werden muß, in geeigneten Fällen auch Sachverständige und andere sachverständige Wirtschaftliche Verbände gehört werden sollen. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichsmarineamtes ein Marineoffizier oder ein Marinebeamter zu hören.

Die Bestimmungen entsprechen dem seitens der Reichsleitung wiederholt zum Ausdruck gebrachten Willen, die Hilfsdienstorganisation in ständiger Fühlung und engstem Zusammenhange mit allen beteiligten Interessentengruppen und deren Vertretungen durchzuführen.

Die Errichtung der Ausschüsse, die nach § 9 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 über die Errichtung vom Arbeitgeber vertretener Ausschüsse zu entscheiden haben, wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Deshalb bestimmt eine Verordnung, die vom Bundesrat mit Zustimmung des gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes gewählten Reichstagsausschusses am 21. Dezember 1918 erlassen worden ist, daß die Obliegenheiten dieser Ausschüsse zunächst, solange sie selbst noch nicht in Tätigkeit treten können, durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen werden. Die vorläufigen Ausschüsse werden in derselben Zusammenstellung wie die endgültigen nach Bedarf von den Stellvertretern des Gemeindefiskus errichtet, von der Einholung von Vorschlägen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann bei ihnen im Interesse möglichst Beschleunigung zu einem raschen Abhandlung genommen werden. An Stelle der vorläufigen Ausschüsse können bestehende Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.), die schon bisher die gleichen Funktionen ausgeübt haben, mit Zustimmung der Stellvertretenden Generalkommandos ihre Obliegenheiten übernehmen.

Spätestens bis zum 1. Februar sollen die ordentlichen Ausschüsse über all einberufen sein; mit diesem Tage tritt das, a. B. die Verordnung außer Kraft.

Die Reklamierten und der Hilfsdienst.

Die untergeordneten sieben Arbeitnehmerverbände haben folgenden Aufruf erlassen:

An die vom Reichstagsausschusse zurückgestellten und reklamierten Arbeiter und Angestellten! Durch einen vom Reichstagsamt in Reichstag bekanntgegebenen Erlaß an die stellvertretenden Generalkommandos ist angeordnet, daß die Reklamierten den Bestimmungen für den Vaterländischen Hilfsdienst unterliegen und unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen dem Gesetz unterliegenden Arbeitnehmer die Arbeitsstellen zu wechseln berechtigt sind. Nach Mitteilungen, welche dem Kriegsamt zugegangen sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Reklamierte, die entfernt von ihrem Heimatort beschäftigt waren, unter Berufung auf den Erlaß einfach die Arbeit niederlegten, um nach ihrem Heimatort überzusiedeln, und dort Beschäftigung anzunehmen. Solches Verhalten ist unzulässig und kann nicht nur die Wiedererrichtung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Bestrafung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erlaubnis eines Abfertigungsbefehls verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abfertigungsbefehl auszustellen, dann kann der nach § 9 des Gesetzes, betreffend den Vaterländischen Hilfsdienst, zu errichtende Ausschuss angerufen werden. Kann der Reklamierte nachweisen, daß ein wichtiger Grund zum Ausschließen aus dem Betrieb vorliegt, daß er insbesondere durch den Arbeitswechsel eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einem anderen, dem Vaterländischen Hilfsdienst unterstellten Betriebe